

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 11

11. Kostenersatz und Schadensausgleich

Grundsätze der polizeilichen Ersatzleistungen

Der rechtmäßig in Anspruch genommene Störer hat die gegen ihn gerichteten Maßnahmen prinzipiell entschädigungslos hinzunehmen. Der Handlungsstörer ist aufgrund seines Verhaltens, der Zustandsstörer aufgrund seines Besitzes oder Eigentums sozialpflichtig. Eine Entschädigungspflicht kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Maßnahme rechtswidrig war oder wenn sie gegen denjenigen gerichtet ist, der polizeilich nicht verantwortlich ist. Spezielle Anspruchsgrundlagen für polizeiliche Ersatzleistungen bilden § 48 PolG i.V.m. § 25 LDSchG sowie § 55 I 1 PolG. Ist der Anwendungsbereich dieser Anspruchsgrundlagen nicht eröffnet, sind Ansprüche aus Aufopferung, enteignendem und – bei rechtswidrigen Handeln – enteignungsgleichem Eingriff zu prüfen. Neben diesen Ansprüchen auf Entschädigung können Ansprüche bestehen, die eine andere Rechtsfolge – etwa auf Schadensersatz aus Amtshaftung oder auf Folgenbeseitigung – vorsehen.

Ansprüche des Nichtstörers

Nach § 55 I 1 PolG hat der Nichtstörer, demgegenüber die Polizei aufgrund eines polizeilichen Notstandes eine Maßnahme nach § 9 I PolG getroffen hat, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für den ihm durch die Maßnahme entstandenen Schaden. Wenn ein polizeilicher Notstand nicht vorliegt, richtet sich die Entschädigungspflicht grundsätzlich nicht nach § 55 I 1 PolG. Die Bestimmung ist jedoch entsprechend anzuwenden, wenn die Polizei rechtswidrig gehandelt hat, weil sie die Gefahr mit eigenen Mitteln oder durch die Inanspruchnahme eines Störers hätte abwehren können – und der Tatbestand des § 9 PolG deshalb nicht erfüllt ist. Gleiches gilt, wenn eine unzuständige Stelle gehandelt hat. Auch der Unbeteiligte, der unbeabsichtigt von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, kann einen Anspruch aus § 55 I 1 PolG analog haben. Ebenso kann der Anscheinstörer, der den Anschein seiner Störereigenschaft nicht in zurechenbarer Weise verursacht hat, Anspruch auf Schadensersatz nach § 55 I 1 PolG analog haben. Derjenige, der in Erfüllung seiner Pflicht aus § 323c StGB Hilfe leistet, ist hingegen nicht entschädigungsberechtigt, da er bei Nichtbeachtung des strafrechtlichen Handlungsgebots Störer wäre.

Der Anspruch aus § 55 I 1 PolG geht nur auf angemessene Entschädigung, nicht auf vollen Schadensersatz. Der Nichtstörer soll einen Ausgleich für das Sonderopfer erhalten, das ihm aufgrund der Gefahrenabwehr auferlegt wurde. Ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und immateriellen Schadens besteht nicht. Durch die Novelle des Polizeigesetzes 2008 wurde der Umfang des Entschädigungsanspruchs neu geregelt. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (§ 55 I 2 PolG). Das gilt ausdrücklich auch für ein

Mitverschulden des Geschädigten (§ 55 I 3 PolG). Allerdings ist in diesem Fall genau zu prüfen, ob er nicht Störer ist und deshalb überhaupt keinen Anspruch hat. Der Anspruch verjährt im Übrigen entsprechend den Verjährungsvorschriften des BGB.

Handelt die Polizei rechtswidrig, kann der Nichtstörer auch einen Amtshaftungsanspruch aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB haben, der andere Tatbestandsvoraussetzungen hat und mit dem Schadensersatz eine andere Rechtsfolge vorsieht. Ansprüche aus enteignendem Eingriff, enteignungsleichem Eingriff oder Aufopferung werden hingegen verdrängt, soweit der Anwendungsbereich des § 55 PolG eröffnet ist. Darüber hinaus können weitere staatshaftungsrechtliche Ansprüche wie auf Folgenbeseitigung oder aus der Verletzung einer Pflicht aus einem verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnis bestehen.

Ansprüche gegen den Störer

Ein Kostenbescheid setzt als belastende Maßnahme eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage voraus. Kostenersatztatbestände finden sich im Polizeigesetz, im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und der Vollstreckungskostenordnung, im Landesgebührengesetz und dem Gebührenverzeichnis, in kommunalen Verwaltungsgebührensatzungen, die aufgrund der §§ 11 I, 2 I KAG erlassen werden und in den Bestimmungen des Sicherheitsrechts, die eine Kostenpflicht vorsehen. Bei Ansprüchen gegen den Störer besteht der Grundsatz, dass ein Kostenersatz nur bei rechtmäßigem Handeln besteht. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist dann inzident, im Rahmen des Kostenersatzanspruchs zu prüfen. Rechtswidriges Handeln der Polizei ist nicht zu vergüten. Wird aber eine bestandskräftige Polizeiverfügung vollstreckt, kommt es bei der Kostenpflicht nicht auf deren Rechtmäßigkeit an, da der Bürger die Möglichkeit hat, gegen eine rechtswidrige Grundverfügung vorzugehen.

Ist der Staat nach § 55 PolG entschädigungspflichtig, sieht § 57 PolG einen speziellen Ersatzanspruch gegen den Störer vor. Die nach §§ 55, 56 PolG entschädigungspflichtige Körperschaft kann gemäß § 57 PolG bei den polizeilich Verantwortlichen entsprechend den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag Rückgriff nehmen. Der Ersatzanspruch richtet sich gegen den Verhaltensstörer (§ 6 PolG) und den Zustandsstörer (§ 7 PolG). Voraussetzung ist, dass die Gefahr, die durch die Inanspruchnahme des Nichtstörers nach § 9 PolG abgewehrt wurde, identisch mit der Gefahr ist, für die der Betroffene nach §§ 6 oder 7 PolG verantwortlich ist. Sind mehrere Personen gemäß § 57 PolG ersatzpflichtig, hat die Polizei ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben, wen sie in Anspruch nimmt. Eine Aufteilung der Kosten kann im Einzelfall nicht nur sachgerecht, sondern rechtlich geboten sein.